

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 13/14 B

L 3 R 445/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 15 R 2299/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. November 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Nach der Beschwerdebegründung begehrt der Kläger eine höhere Rente ohne Kürzung aufgrund des Versorgungsausgleichs nach § 37 Abs 1 und 2 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).
- 2 Als "streitige Rechtsfrage" benennt er, dass sich die Beteiligten über die Auslegung dieser Bestimmungen stritten: Er stelle darauf ab, dass seine verstorbene geschiedene Ehefrau bis zum Todestag (5.6.2010) 36 (und keine 37) Renten erhalten habe; die Beklagte meine, dass man entsprechend § 102 SGB VI auch die erst danach (am 30.6.2010) noch erbrachte Rentenzahlung mit berücksichtigen müsse. Das LSG sei der Auffassung der Beklagten gefolgt. Das heiße, dass "die gemäß § 37 II VersAusglG 'ausgleichsberechtigte Person' im konkreten Fall 36 Beträge erhalten hat, die 37. Zahlung letztlich an die Erben geht, aber dennoch bei Anwendung des § 37 mit zu berücksichtigen sein solle". Diese Auslegung sei weder mit dem Wortlaut noch mit der gesetzgeberischen Intention vereinbar, weil es sich letztlich um eine familienrechtliche Regelung handele. Er stimme dem LSG nicht zu, das "die weitere Frage" fälschlicherweise ausschließlich nach Rentenüberlegungen, insbesondere § 102 SGB VI, geprüft habe. Diese Regelung habe jedoch mit dem Versorgungsausgleich nichts zu tun. Die Historie zeige, dass der Gesetzgeber die Fälligkeit der Rentenzahlungen letztlich zur Schonung der Rentenkassen nach und nach auf das Ende des jeweiligen Monats versetzt habe. Wenn der Gesetzgeber mit dem Wortlaut des § 37 Abs 2 VersAusglG nicht darauf hätte abstellen wollen, ob die Ausgleichsberechtigte "mit" (*gemeint wohl: mehr*) oder weniger als die Grenzzahl an Rentenzahlungen erhalten habe, hätte er dies durch einfachen Zusatz erklären können und müssen. Die vom LSG herangezogene Entscheidung des BSG vom 28.9.2010 sei nicht einschlägig, sondern betreffe Krankengeld und Rente; ebenso wenig einschlägig sei die Entscheidung vom 20.3.2013 - B 5 R 2/12 R -, die § 37 Abs 2 VersAusglG zwar erwähne, der aber ein völlig anderes Problem zugrunde liege.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 11.2.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil er den allein geltend gemachten Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt hat (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit



oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).

- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert schon keine klärungsbedürftige, über seinen Einzelfall hinaus zu beantwortende Rechtsfrage. Vielmehr formuliert er als "streitige Rechtsfrage" lediglich die unterschiedlichen Auslegungsergebnisse der Beteiligten des Rechtsstreits, stellt unter II. das Ergebnis der Vorinstanzen dar und hält dem LSG unter III. - in der Art einer Berufungsbegründung - Fehler in seiner Entscheidung vor. Auch seine Ausführungen unter IV. 03) ("*Zulassungsvoraussetzungen/Grundsätzliche Bedeutung, § 160 II Nr 1*") beziehen sich zwar auf eine "dargestellte Frage", die sich jedoch, wie aufgezeigt, in den übrigen Ausführungen der Beschwerdebegründung nicht findet. Den spezifischen, in der Rechtsprechung entwickelten Erfordernissen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG nach § 160a Abs 2 S 3 SGG (vgl. zB Krasney/Udsching, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 6. Aufl 2011, S 354 ff) trägt er damit nicht Rechnung.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

